



P (WKA)

**Gesetzentwurf****Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung****A. Problem**

Studierende der Rechtswissenschaften, die das Studium nicht mit der ersten Prüfung beenden, weil sie nicht zur staatlichen Pflichtfachprüfung antreten oder diese endgültig nicht bestehen, können auch nach jahrelangem Studium keinen akademischen Abschluss vorweisen. Dies ist problematisch für die Studierenden und bedeutet in Zeiten des Fachkräftemangels zugleich einen Verlust von Ressourcen. Die Studierenden haben bereits breite juristische Kenntnisse erlangt und Leistungsabschlüsse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht sowie im jeweiligen Schwerpunktbereich erbracht. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums können sie damit Studien- und Prüfungsleistungen vorweisen, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Dies hat zur Folge, dass die Studierenden im Fall eines Folgestudiums lediglich ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen können.

**B. Lösung**

Studierende, die alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, bekommen einen Bachelorgrad zuerkannt (sog. integrierter Bachelor). Damit werden die bereits erbrachten Leistungen der Studierenden angemessen gewürdigt und darüber hinaus wird denjenigen, die das Studium nicht mit der ersten Prüfung beenden, eine Möglichkeit eröffnet, einen konsekutiven Masterstudiengang zu beginnen oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Zugleich wird einem Verlust von Ressourcen vorgebeugt und ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet.

Studierende, die die erste Prüfung bestehen, erhalten ebenso auf Antrag den integrierten Bachelorgrad.

Es erscheint sinnvoll, von Gesetzes wegen eine Regelung zum sog. integrierten Bachelor zu schaffen, da dadurch eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Anforderungen für die Verleihung des Bachelorgrades geschaffen wird und somit die Qualitätssicherung gewährleistet wird. Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine. Die Beibehaltung des bisherigen Studiengangs der Rechtswissenschaften, ohne einen integrierten Bachelor, würde dazu führen, dass Studierende, die die erste Prüfung nicht ablegen oder endgültig nicht bestehen, weiterhin keinen Studienabschluss vorweisen können. Darüber hinaus würde der Problematik des Fachkräftemangels im rechtswissenschaftlichen Bereich nicht entgegengetreten.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Für das Land entstehen bei der Einführung eines integrierten Bachelors keine Mehrkosten. Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden).

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem  
Abschluss erste Prüfung**

Vom

**Artikel 1****Änderung des Hochschulgesetzes**

Nach § 26 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 25 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes Hessen vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie nach dem 31. März 2019 erstmalig

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 9 des Juristenausbildungsgesetzes Hessen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Hessen zugelassen wurden und

2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 389), an einer Universität in Hessen bestanden haben.

Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag nach der Exmatrikulation. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Berechnung der Bachelornote festzulegen.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeiner Teil:**

Mit dem Gesetzentwurf soll der integrierte Bachelor im Studium der Rechtswissenschaften eingeführt werden.

**1. Ziele**

Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Auf die erste Prüfung soll durch die Implementierung eines integrierten Bachelors nicht verzichtet werden. Die erste Prüfung und die zweite juristische Staatsprüfung haben sich im Rahmen der Juristenausbildung in Deutschland bewährt und sollen daher als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat auch künftig erhalten bleiben. Trotzdem soll durch den sog. integrierten Bachelor ein zusätzlicher universitärer Abschluss implementiert werden, denn die Vorteile der Einführung dieses Bachelorgrads sind vielfältig.

Zum einen trägt der Bachelorgrad dazu bei, den psychischen Druck im Studium zu verringern, indem er den Studierenden für den Fall des endgültigen Nichtbestehens der ersten Prüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss bietet. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren, denn Studierende können bislang keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge

so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Das klassische Jurastudium wird durch den integrierten Bachelor auch an Attraktivität gewinnen, weil es weitere Möglichkeiten für individuelle Bildungsbiographien neben den "klassischen juristischen Berufen" eröffnet. Durch den Bachelorgrad werden somit bereits erbrachte Studienleistungen angemessen wertgeschätzt sowie den Studierenden die Möglichkeit zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums eröffnet. Zum anderen haben Studierende, die nicht den traditionellen rechtswissenschaftlichen Weg einschlagen möchten, die Chance, frühzeitig in das Berufsleben einzusteigen, ohne die zeitaufwändige Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren zu müssen. Dies eröffnet diverse Einsatzmöglichkeiten beispielsweise in Wirtschaft und Industrie sowie der Verwaltung.

Darüber hinaus würde ein Bachelor-Abschluss die internationale Vergleichbarkeit von Studienleistungen erheblich erleichtern: Leistungen, die während eines Studienseesters im Ausland erbracht werden, könnten direkt in das Bachelor-Zeugnis einfließen, da Credits nach internationalem Standard verwendet werden. Ausländischen Studierenden eröffnet sich die Gelegenheit, in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Studium mit einem international vergleichbaren Abschluss zu durchlaufen, ohne gleichzeitig einen Masterabschluss absolvieren zu müssen. Dies macht ein Jura-Studium in Deutschland für ausländische Studierende attraktiver.

## **2. Grundzüge**

Allen Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle übrigen Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad (integrierter Bachelor) verliehen. Voraussetzung ist demnach zunächst, dass sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung in der Fassung des Juristenausbildungsgesetzes Hessen vom 15. März 2004 zugelassen werden können oder bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Hessen zugelassen wurden. Ferner müssen sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Unerheblich ist, ob sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden oder diese bestehen.

§ 26 Abs. 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 26 Abs. 1a S.1 genannten Voraussetzungen erstmalig zu einem Zeitpunkt vollständig gegeben waren, der nach dem Beginn des Sommersemesters 2019 liegt.

Mit dem integrierten Bachelor wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sichtbar und angemessen gewürdigt. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden. Entscheiden sich die Prüflinge vor Erbringung der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht, erwerben sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad.

Die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, der Erwerb der Befähigung zum Richteramt wird durch diesen Abschluss indes nicht eröffnet. Hier bleibt es dabei, dass die Befähigung zum Richteramt das erfolgreiche Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfungen voraussetzt.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen droht.

Der integrierte Bachelor bietet damit dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen. Es bedarf keiner doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

### **Besonderer Teil:**

#### **Art. 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 1:**

Art. 1 Abs. 1a Nr.1 bezeichnet, dass die Studierenden der Rechtswissenschaften als Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorgrads alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 9 des Juristenausbildungsgesetzes Hessen erfüllen müssen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Hessen zugelassen sein müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden den Bachelorgrad erst dann erhalten, wenn alle Leistungsnachweise im Studium, die für die Zulassung der ersten Prüfung verlangt werden, erbracht wurden.

#### **Art. 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2:**

Art. 1 Abs. 1a Nr. 2 legt fest, dass auch der Schwerpunktbereich vollständig absolviert werden muss und dieser mit den Leistungsnachweisen unter Nr.1 vorliegen muss, damit der Bachelorgrad erlangt werden kann.

**Art. 1 Abs. 1a S. 2:**

Art. 1 Abs. 1a S. 2 legt fest, dass der Bachelorgrad lediglich auf Antrag des Studierenden vergeben wird. Dies geschieht erst nach der Exmatrikulation des Studierenden.

Wiesbaden, 01. August 2024

Fraktionsvorsitzender:



Dr. Stefan Naas